



3/SN-97/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

 Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
 Postfach 187

 An das
 Bundespräsidium des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 W I E N

Schrift GESETZENTWURF	
Z: <u>10</u>	GE'98
Datum: 25. MRZ. 1988	
Verteilt: <u>25.3.1988 Rosner</u>	

H. Moser

Ihre Zahl/Nachricht vom

- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp/Dr. Rie/KS(0222) 65 05
4282 DWDatum
24.03.88

Betreff

 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Versorgungssicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Aussendung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Februar 1988 gestattet sich die Bundeswirtschaftskammer, dem Präsidium des Nationalrates 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um weitere Veranlassung zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 187

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W I E N

Ihre Zahl/Nachricht vom

- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Wp 485/82/Dr.Rie/KS

(0222) 65 05
4282 DW

Datum
21.03.88

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 12. Feb. 1988, Zl. 70.530/3-X/2/88, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz enthält Bestimmungen, die sicherstellen sollen, daß das Verfahren nach den sogenannten Wirtschaftlenkungsgesetzen im Falle einer Krise nicht auseinanderklafft. Da alle drei Gesetze das gleiche Ziel haben, nämlich den gesetzlichen Rahmen zur Bewältigung von außerordentlichen Krisenfällen abzugeben, begrüßt die Bundswirtschaftskammer die Vereinheitlichung der Bestimmungen und der Verfahren nach diesen Lenkungsgesetzen.

Zu einzelnen Bestimmungen darf die Bundeskammer noch auf folgendes hinweisen:

- 2 -

1) Zu Zif 5: § 5 Abs.2

Die hier genannten Vorräte von Ländern, Gemeinden und des Bundesheeres sind zwar von der Beschlagnahme ausgenommen, nicht jedoch von anderen Lenkungsmaßnahmen. Dies würde bedeuten, daß der Bund durch Lenkungsanordnungen auch solche Vorräte in ein anderes Bundesland disponieren könnte, welche auf Kosten eines Bundeslandes oder einer Gemeinde vorausschauend zur Versorgung der eigenen Bevölkerung angelegt wurden.

Jeder Anreiz für einzelne Länder oder Gemeinden, solche Vorräte zu schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherung des Gesamtstaates zu leisten, wäre dadurch genommen. Bei der Einstellung der Lebensmittelbevorratungsaktion des Landes Steiermark hat unter anderem auch das Argument eine Rolle gespielt, daß das Land gegebenenfalls keine ausreichende Gewähr dafür habe, über die von ihm geschaffenen Vorräte letztlich auch selbst verfügen zu können.

- 2) § 5 des Versorgungssicherungsgesetzes enthält zwar Bestimmungen über Entschädigungsleistungen im Falle einer Beschlagnahme von Waren oder Einrichtungen; für Nachteile aus Lenkungsmaßnahmen gem. § 3, die das übliche Ausmaß überschreiten, sind Entschädigungsleistungen jedoch nicht vorgesehen. Die Bundeskammer erachtet es für notwendig, auch über diese Frage noch gesonderte Verhandlungen zu führen.

3) Zu Zif 10: § 11, Abs.2

Gemäß § 11 Abs.2 Zif 1 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer vorsätzlich oder fahrlässig Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Zif 1 und 2 zuwiderhandelt. In diesem Zusammenhang wird nicht klar unterschieden zwischen der Begehung der Tat und dem Versuch. Die Bundeskammer würde eine Umformulierung dieses Tatbe-

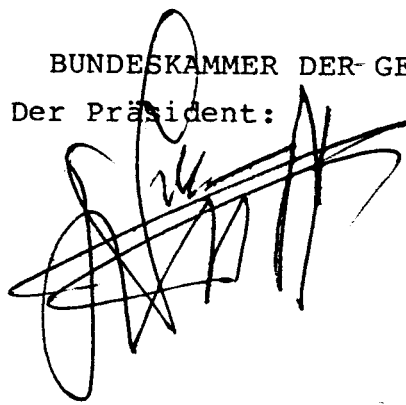
- 3 -

standes anregen, da es bei Fahrlässigkeitsdelikten keinen Versuch gibt.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

